

Tischtennis Verband

Rheinland e.V.

Verbands-Schieds- und Ehrengericht
Hans-Joachim Kunz
Im Wiesengrund 4
55494 Benzweiler
Tel. privat: 06766-8343
Tel. dienstl.: 06761-12923
Telefax: 06761-7793

Bankverbindung
Sparkasse Koblenz,
BLZ : 570 501 20, Kto. Nr. : 1016880

Hans-Joachim Kunz, VSEG, Im Wiesengrund 4, 55494 Benzweiler

Urteil

In dem Wiederaufnahmeverfahren des Tischtennis-Verbandes Rheinland

In dem Streitfall

der

- Antragsteller -

gegen

den Tischtennis-Verband Rheinland e. V., Rheinau 11, 56075 Koblenz

- Antragsgegner -

hat das Verbands- Schieds- und Ehrengericht unter Mitwirkung des Vorsitzenden [REDACTED] und der Beisitzer [REDACTED] und [REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 11.06.2003 entschieden:

1. Auf den Wiederaufnahmeantrag des Präsidenten des Tischtennis-Verbandes Rheinland wird das Urteil des Verbands-Schieds- und Ehrengerichtes in dem Streitfall [REDACTED] gegen den Tischtennis-Verband Rheinland e. V. vom 08.05.2003 abgeändert und die Anträge der [REDACTED] insgesamt abgewiesen.
2. Die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens trägt der TTVR, diejenigen des Hauptverfahrens die [REDACTED]

Begründung:

I.

In dem Streitfall der [REDACTED] gegen den Tischtennis-Verband Rheinland e. V. wurde auf die mündliche Verhandlung vom 08.05.2003 ein Urteil verkündet, wonach festgestellt wurde, daß der Verbandstag des Tischtennis-Verbandes Rheinland e. V. diesen durch einen entsprechenden Beschluß verpflichten kann, gemischte Mannschaften aus Damen und Herren in seinem Spielbetrieb bis einschließlich Regionsliga in der Meisterschaftsrunde und/oder Pokalrunde zuzulassen. Im übrigen wurde der Antrag zurückgewiesen. Die Kosten des Verfahrens wurden gegeneinander aufgehoben. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf das schriftliche Urteil verwiesen.

Das schriftliche Urteil in dem Streitfall wurde den Parteien am 22.05.2003 zugestellt.

Mit Schreiben vom 23.05.2003 hat der Präsident des Tischtennis-Verbandes Rheinland die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt. Zur Begründung des Antrags beruft er sich darauf, daß in dem Urteil wesentliche Satzungsbestimmungen der aktuellen Fassung der Satzung, namentlich die §§ 23, 24 und 38 nicht oder nicht richtig angewandt wurden. Mithin sei das Urteil vom 08.05.2003 auf einer falschen Grundlage erfolgt und könne keinen Bestand haben.

Der Präsident des Tischtennisverbandes Rheinland beantragt,

- auf das Wiederaufnahmeverfahren das Urteil des Verbands-Schieds- und Ehrengerichts vom 08.05.2003 abzuändern und die Anträge der [REDACTED] [REDACTED] insgesamt abzuweisen.

Dem treten die [REDACTED] entgegen und beantragen,

1. festzustellen, daß nach der vollzogenen Gebietsreform mit der Auflösung der Kreise und Bezirke als politische Ebene und deren Zusammenführung in Regionen, nunmehr die Region unterste Ebene des TTVR sind;
2. festzustellen, daß der Verbandstag des Tischtennisverbandes Rheinland e. V. diesen durch einen entsprechenden Beschluß verpflichten kann, gemischte Mannschaften aus Damen und Herren in seinem Spielbereich bis einschließlich Regionsliga zum Spielbetrieb in der Meisterschaftsrunde und/oder Pokalrunde zuzulassen;

...

3. den TTVR zu verpflichten, Damen mit Wirkung der Saison 2003/2004 die Spielberechtigung im Herrenspielbetrieb bis einschließlich Regionsliga zu erteilen und, sollte eine offizielle Änderung der Wettspielordnung bis 31.05.2003 aus welchen Gründen auch immer nicht mehr möglich sein, den betreffenden Vereinen eine Ausnahmegenehmigung im Hinblick auf die Änderung der Wettspielordnung zuzusagen.

Die [REDACTED] tragen vor, daß ein Verfahrensverstoß beim Zustandekommen des Urteils vom 08.05.2003 dergestalt vorliege, daß der Vorsitzende für die mündliche Verhandlung lediglich zwei Beisitzer und nicht alle beim Verbands-Schieds- und Ehrengericht amtierenden Beisitzer geladen habe.

Im übrigen beruft sich der Verein auf die bereits im Verfahren des angegriffenen Urteils vorgebrachten Sachverhalt und seine Begründung.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den gesamten Schriftverkehr in dem Streitfall des angegriffenen Urteils und dem Wiederaufnahmeverfahren einschließlich der Verhandlungsprotokolle verwiesen.

II.

Das Wiederaufnahmeverfahren ist zulässig gemäß § 26 der RO kann der Präsident des Verbandes die Wiederaufnahme eines Verfahrens beim Verbands-Schieds- und Ehrengericht beantragen. Der Präsident hat auch auf die Nichtbeachtung wesentliche Bestimmungen für die Urteilsfindung hingewiesen. Der Antrag auf Wiederaufnahme wurde innerhalb der Frist von vier Wochen gemäß § 6 der RO gestellt.

Die [REDACTED] haben selbst einen Wiederaufnahmeantrag gestellt, der zum einen als Anregung an den Präsidenten bzw. den Verband gewertet werden kann, jedenfalls im Hinblick auf die Zulässigkeit keiner Entscheidung bedarf, da der Antrag des Präsidenten des TTVR zulässig ist und somit eine Gesamtprüfung des früheren Streitfalles erfolgt.

Der Wiederaufnahmeantrag ist auch im Ergebnis begründet.

Im Hinblick auf den Antrag der [REDACTED] zu 1. fehlt ein besonderes Rechtsschutzinteresse.

Dieses wäre nur dann gegeben, wenn einem ihnen zustehenden Recht eine gegenwärtige Gefahr oder Unsicherheit drohen würde, die mit dem erstrebten Urteil beseitigt werden könnte. Dies ist jedoch dann gerade nicht der Fall, wenn lediglich eine Regelung der Wettspielordnung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit überprüft werden soll.

Der Antrag zu 2. ist nicht begründet. Zwar stellt der Verbandstag als Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 1, Satz 1 BGB das oberste Organ des Tischtennisverbandes Rheinland dar. Eine ausschließliche Zuweisung der Änderung der Wettspielordnung ist jedoch nach § 24 der Satzung vom 07.06.2002 (aktuelle Fassung) nicht erfolgt. Vielmehr ist in § 38 der Satzung geregelt „der Hauptausschuß beschließt den Haushaltsplan, erstellt und ändert Ordnungen...“. Weiterhin wird durch § 39 der Satzung auch ein Sportausschuß installiert, der im Rahmen der Geschäftsordnung etwaige Änderungen von Ordnungen für den Hauptausschuß vorbereitet. Grundsätzlich kann die Satzung eines Vereins die Befugnisse einer Mitgliederversammlung sowohl stärken wie aber auch einschränken. Dies ergibt sich insoweit aus § 40 BGB, der u. a. § 32 BGB als nachgiebiges Recht definiert. Insoweit ist es dem Tischtennis Verband Rheinland unbenommen, in seiner Satzung die Erstellung und Änderung von Ordnungen, wozu auch die Wettspielordnung gehört, dem Hauptausschuß des Verbandes zuzuweisen. Damit ist gerade dem Verbandstag die Möglichkeit entzogen, über eine derartige Änderung der Wettspielordnung zu beschließen.

Mithin bedarf es, unabhängig von der bereits im Urteil vom 08.05.2003 getroffenen Entscheidung, keiner weiteren Bewertung der Vorgänge und Abstimmungen auf dem Verbandstag vom 07.06.2002 im Hinblick auf das Begehren der [REDACTED] wegen der Zulassung gemischter Mannschaften im Herrenspielbetrieb bis zur Regionsliga. Auch ein entsprechender Antrag mit einer entsprechenden Abstimmung zugunsten des Antrages hätte zu keiner Verpflichtung des Tischtennis Verbandes Rheinland e. V. unmittelbar oder seines Präsidiums auf eine Anweisung des Hauptausschusses zur Umsetzung der gewünschten Änderung der Wettspielordnung führen können.

Eine verbindliche Beschlußfassung über eine dem Regelungsbereich des Verbandstages entzogene Angelegenheit ist nicht möglich.

Der Antrag zu 3. ist gleichfalls unbegründet. Da bereits in der Hauptsache keine Verpflichtung zur Änderung der Wettspielordnung im bekehrten Sinn in Betracht kommt ist auch nicht nur aus zeitlichen Gründen eine vorläufige Regelung oder Ausnahmeregelung geboten.

Mithin waren die Anträge insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt § 21 der RO. Insoweit erscheint es dem Gericht billig, die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens, das die [REDACTED] nicht zu vertreten haben, dem Tischtennis-Verband Rheinland aufzuerlegen. Die Kosten allerdings des Verfahrens im Hinblick auf das angefochtene Urteil haben sie insgesamt zu tragen, da sie mit ihren Anträgen gescheitert sind.

gez [REDACTED]

Vorsitzender des Verbands- Schieds- und Ehrengerichts

[REDACTED] und [REDACTED] als Beisitzer